

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 10. August 1987

Henggart. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen

- A. Am 29. Januar 1987 hat die Gemeindeversammlung Henggart die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Nutzungsplanung festgesetzt. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Henggart erfüllt.
- B. Der Entwurf zu den überkommunalen Nutzungszonen wurde am 19. Juni 1986 der Gemeinde Henggart, der Planungsgruppe Zürcher Weinland und der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Einvernehmen mit den Grundeigentümern wurde die Bauzone im Wolfwingerten und im Widen reduziert. Aus Immissionsgründen erfolgte auch eine Bauzonenreduktion längs der Nationalstrasse N4. Die Zuweisung dieser Areale in die Landwirtschaftszone ist zweckmässig. Sie entspricht dem kantonalen Gesamtplan.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird für das Gebiet der Gemeinde Henggart gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 10.8.1987 festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Henggart (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, 10. August 1987
3637/P3/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhald

versandt: 25. November 1987